## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

## Pflegekammer - und kein Ende in Sicht?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 18.12.2019 - Drs. 18/5481 an die Staatskanzlei übersandt am 02.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 30.01.2020

## Vorbemerkung des Abgeordneten

Selbst Personen, die bereits seit Jahrzehnten keine Tätigkeit als Pflegekraft mehr ausüben, werden/wurden von der niedersächsischen Pflegekammer angeschrieben und darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese nun eine Zwangsmitgliedschaft innehätten und einen Zwangsbeitrag zahlen müssten. Darüber hinaus sollen dieselben Pflegekräfte, die zuvor Post von der Pflegekammer erhalten haben, von der SPD-Landtagsfraktion persönlich postalisch oder per E-Mail angeschrieben worden sein, wie Fotos, die auf Facebook veröffentlicht wurden, zeigen.

## Vorbemerkung der Landesregierung

Die Pflegekammer kann ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsorgan nur wahrnehmen, wenn sie tatsächlich alle Pflegefachkräfte, die ihren Beruf in Niedersachsen ausüben, vertritt. Auf diese Weise erhält sie die demokratische Legitimation, die nötig ist, um die Interessen der niedersächsischen Pflegefachkräfte vertreten zu können.

Mit dem Inkrafttreten des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) zum 01.01.2017 sind deshalb alle Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (im Folgenden: Pflegefachkräfte), die ihren Beruf nicht nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, Mitglieder der Pflegekammer Niedersachsen. Für die genannten Personen wurde somit eine Pflichtmitgliedschaft eingeführt.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die Landtagsfraktion der SPD auf Mitgliederadressen der Pflegekammer zugreifen kann/konnte?

Nach Auskunft der Pflegekammer hat die Landtagsfraktion der SPD keinen Zugriff auf die Mitgliederadressen der Pflegekammer.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob die SPD-Landtagsfraktion die Mitgliederdaten der Pflegekammer, bezugnehmend auf Frage 1, für parteipolitische Zwecke verwendet und Zwangsmitglieder der Pflegekammer angeschrieben hat?

Nein.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele der von der Pflegekammer vollständig registrierten oder noch nicht vollständig registrierten Personen pflegeberuflich inaktiv sind und - wie oben beschrieben - ein entsprechendes Schreiben der Pflegekammer erhalten haben?

Da es kein Register aller niedersächsischen Pflegefachkräfte gab, waren die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäß § 42 Abs. 2 PflegeKG verpflichtet, der Kammer während der Geschäftsführung der vorläufigen Organe, d. h. des Errichtungsausschusses und seines Vorstandes, Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Dienst- und Privatanschrift sowie Berufsbezeichnungen der bei ihnen beschäftigten Kammermitglieder zu übermitteln. Die rechtliche Zulässigkeit der Übermittlung der Daten durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber wurde mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Die Pflegekammer forderte die rund 100 000 gemeldeten Personen auf, die Daten zu bestätigen und gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PflegeKG die Nachweise der Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnungen vorzulegen. Personen, die ihren Beruf als Pflegefachkraft nicht mehr in Niedersachsen ausüben, haben die Möglichkeit, dies gegenüber der Pflegekammer nachzuweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Korrekturmeldung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, einen Rentenbescheid oder einen Arbeitsvertrag aus einem anderen Bundesland, und auf ihre Mitgliedschaft zu verzichten. Davon haben nach Auskunft der Pflegekammer bislang 7 944 Personen Gebrauch gemacht. Davon habe die Pflegekammer 6 789 Personen die Nichtmitgliedschaft bestätigt; bei 1 155 Personen werde die Mitgliedschaft aktuell noch geprüft. Diese Personen haben nach Angaben der Pflegekammer ab dem Beginn der Prüfung der Mitgliedschaft keine Beitragsbescheide mehr erhalten.

Wenn der Pflegekammer keine anderslautenden Erkenntnisse vorliegen, muss sie bei den übrigen gemeldeten Personen davon ausgehen, dass es sich um Personen handelt, die ihren Beruf als Pflegefachkraft in Niedersachsen ausüben und somit Kammermitglieder sind.

4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie die Pflegekammer es rechtfertigt, Personen, die bereits seit mehreren Jahren nicht mehr als Pflegekraft tätig sind, trotzdem als Mitglied zu registrieren und ihnen entsprechende Beitragsbescheide zukommen zu lassen?

Wie in der Antwort zu Frage 3 erläutert, haben Personen, die ihren Beruf als Pflegefachkraft nicht mehr in Niedersachsen ausüben, die Möglichkeit, dies gegenüber der Pflegekammer nachzuweisen und eine Bestätigung der Nichtmitgliedschaft zu erhalten. Bei der Prüfung der jeweiligen Einzelfälle hat die Pflegekammer allerdings die gesetzliche Definition der pflegerischen Berufsausübung zu beachten.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 PflegeKG bestimmt, dass eine Berufsausübung bereits dann vorliegt, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können. Der Wortlaut entspricht der von der Rechtsprechung entwickelten Definition (vgl. z. B. OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.08.2008 - 8 LC 18/08 -, Rn. 18 bei juris), die auch in das Kammergesetz für die Heilberufe (§ 2 Abs. 1 Satz 3 HKG) aufgenommen wurde und damit ebenfalls für Ärztinnen und Ärzte gilt. Beispielsweise sind Ärztinnen und Ärzte, die eine Verwaltungstätigkeit mit Bezug zu medizinischen Themen in einem Ministerium ausüben, in der Regel Mitglieder der Ärztekammer.

Im Fall der Pflegekammer bedeutet dies, dass nicht nur die "direkte Pflege an der Patientin bzw. am Patienten" als Berufsausübung anzusehen ist, sondern beispielsweise auch eine Tätigkeit als Pflegedienstleitung, im pflegerischen Qualitätsmanagement oder in der Pflegeausbildung.

In seinem Urteil vom 22.08.2019 (8 LC 117/18) hat das OVG Lüneburg bestätigt, dass der Begriff der Berufsausübung weit auszulegen ist. Geklagt hatte eine in einem niedersächsischen Krankenhaus als sogenannte Fallmanagerin beschäftigte Gesundheits- und Krankenpflegerin. Das Gericht war der Auffassung, dass die Klägerin in ihrer konkreten Berufstätigkeit ihre besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten als ausgebildete Gesundheits- und Krankenpflegerin sinnvoll einsetzen könne,

um für die Patientinnen und Patienten möglichst effektive Anschlussmaßnahmen an den stationären Krankenhausaufenthalt zu organisieren, und somit Pflichtmitglied der Pflegekammer sei.

5. Welche Haltung nimmt die Landesregierung, bezugnehmend auf Frage 4, ein, wenn es Fälle gibt, in denen ehemalige Pflegekräfte, die seit Jahren nicht mehr pflegeberuflich tätig sind, dennoch zwanksverkammert werden?

Gemäß § 37 Abs. 1 PflegeKG hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Rahmen der Rechtsaufsicht darüber zu wachen, dass die Pflegekammer ihre Tätigkeit im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften ausübt. Dies umfasst auch die Prüfung, ob die Auslegung des Begriffs der Berufsausübung durch die Pflegekammer generell und anlassbezogen im Einzelfall mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist.